Oberlandesgericht Dresden - Hinweisbeschluss vom 18.03.2025 - 4 U 1586/22

Archivdruck des veröffentlichten amtlichen Entscheidungstextes

Dieser Archivdruck wurde am 31.10.2026 aus dem gespeicherten amtlichen Text erstellt. Er ist als redaktionell erstellte PDF-Fassung gekennzeichnet. Maßgeblich bleibt die angegebene amtliche Fundstelle.

Amtliche Fundstelle: https://www.justiz.sachsen.de/esamosplus/pages/suchen.aspx

Leitsatz:

1. Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch kann jedenfalls solange nicht verjähren, wie die Daten bei dem Verantwortlichen gespeichert sind.

2. Die Höhe des auslösenden Faktors in der Privaten Krankenversicherung sowie Zeitpunkt und Höhe von Alt- und Neubeiträgen, Tarifwechseln oder Tarifbeendigungen eines Versicherungsnehmers fall nicht unter den datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch (Festhaltung Senat, Urteil vom 4. Februar 2025, 4 U 1627/22).

OLG Dresden, 4. Zivilsenat, Beschluss vom 18. März 2025, Az.: 4 U 1586/22

Oberlandesgericht
Dresden

Zivilsenat
Aktenzeichen: 4 U 1586/22
Landgericht Dresden, 8 O 1954/21

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

S..... A....., ...
- Klägerin und Berufungsklägerin -
Prozessbevollmächtigte:
G..... R..... Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, ...

gegen

..... Krankenversicherung a.G., ...
vertreten durch d. Vorstand
- Beklagte und Berufungsbeklagte -
Prozessbevollmächtigte:
B..... L..... D..... Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, ...

wegen Beitragsanpassung

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht S.....,
Richter am Oberlandesgericht Dr. L..... und
Richterin am Oberlandesgericht R.....

ohne mündliche Verhandlung am 18.03.2025

beschlossen:

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung der Klagepartei gegen das Endurteil des Landgerichts Dresden vom 30.06.2022 - 8 O 1954/21 - ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückzuweisen.

2. Die Klagepartei hat Gelegenheit, innerhalb von drei Wochen Stellung zu nehmen. Sie sollte allerdings auch die Rücknahme der Berufung in Erwägung ziehen.

3. Es ist beabsichtigt, den Streitwert des Berufungsverfahrens auf bis zu 3.000,- € festzusetzen.

Gründe

I.

Die Klagepartei greift im Rahmen einer Stufenklage Beitragsanpassungen ihrer privaten Krankenversicherung in den Jahren 2014 und 2017 an.

Das Landgericht hat die Klage mit Endurteil vom 30.06.2022 - 8 O 1954/21 - abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Berufung der Klagepartei. Das Landgericht habe den Anspruch zu Unrecht verneint. Sie ist der Auffassung, dass der Auskunftsanspruch auf verschiedene Anspruchsgrundlagen gestützt werden könne, nämlich auf § 3 Abs. 3 VVG, Art. 15 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 DSGVO, § 242 BGB, § 810 BGB, §§ 666, 675 BGB. Es sei entschuldbar, veraltete Nachträge nicht aufzubewahren. Es bestehe ein Anspruch auf Auskunft über die Höhe der auslösenden Faktoren, die Beitragsanpassungen im vorliegenden Versicherungsvertrag zur Folge hatten. Dies ergebe sich aus einer vertraglichen Nebenpflicht des Versicherungsverhältnisses gemäß § 242 BGB.

Mit Beschluss vom 08.12.2022 hat der Senat das Verfahren in entsprechender Anwendung von § 148 ZPO bis zu einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union in dem dort anhängigen Verfahren zum Az. C 307/22 ausgesetzt und auf Antrag der Beklagten vom 12.02.2025 mit Verfügung vom 13.02.2025 wieder aufgenommen.

Die Klagepartei beantragt,

1) Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerseite Auskunft über alle Beitragsanpassungen zu erteilen, die die Beklagte in dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag in den Jahren 2014 und 2017 zur Versicherungsnummer 600.000000007 vorgenommen hat und hierzu geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen, in denen mindestens die folgenden Angaben enthalten sind:

- die Höhe der Beitragsanpassungen für die Jahre 2014 und 2017 unter Benennung der jeweiligen Tarife im Versicherungsverhältnis der Klägerseite,
- die der Klägerseite zu diesem Zwecke übermittelten Informationen in Form von Versicherungsscheinen und Nachträgen zum Versicherungsschein der Jahre 2014 und 2017 sowie
- die jeweilige Höhe der auslösenden Faktoren für die Neukalkulation der Prämien
in
sämtlichen
ehemaligen
und
derzeitigen
Tarifen
des
Versicherungsvertrages mit der Versicherungsnummer 600.000000007 seit dem 01.05.2014,

hilfsweise,

Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerseite eine Kopie der personenbezogenen Daten
zum
Beitragsverlauf
des
Versicherungsvertrages
mit
der
Versicherungsnummer
600.000000007
mit
Ausnahme
des
Pflegepflichtversicherungstarifs - in den Jahren 2014 und 2017 zur Verfügung zu stellen, aus der folgende Informationen zu entnehmen sind:
- Zeitpunkt und Höhe des Alt- und Neubeitrages für jede stattgefundene Beitragsanpassung gemäß § 203 Abs. 2 VVG
- Zeitpunkt erfolgter Tarifwechsel unter Angabe des Herkunfts- und Zieltarifs
- Zeitpunkt erfolgter Tarifbeendigungen.

2) Es wird festgestellt, dass die nach Erteilung der Auskunft gemäß dem Antrag zu 1) noch genauer zu bezeichnenden Neufestsetzungen der Prämien in der zwischen der Klägerseite und der Beklagten bestehenden Krankenversicherung mit der Versicherungsnummer 600.000000007 unwirksam sind und die Klägerseite nicht zur Zahlung des jeweiligen Differenzbetrages verpflichtet,

sowie, dass der monatlich fällige Gesamtbetrag für die Zukunft auf einen nach Erteilung der Auskunft gemäß dem Antrag zu 1) noch zu beziffernden Betrag unter Berücksichtigung der erfolgten Absenkungen zu reduzieren ist.

3) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite einen nach Erteilung der Auskunft gemäß dem Antrag zu 1) noch zu beziffernden Betrag nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

4) Die Beklagte wird verurteilt,
a) der Klägerseite die Nutzungen in der nach Erteilung der Auskunft gemäß dem Antrag zu 1) noch zu beziffernden Höhe herauszugeben, die die Beklagte bis

zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit aus dem Prämienanteil gezogen hat, den die Klägerseite auf die unter 2) noch aufzuführenden Beitragsanpassungen gezahlt hat,
b) die Zinsen aus den herauszugebenden Nutzungen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit an die Klägerseite zu zahlen.

5) Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerseite hinsichtlich der außergerichtlichen anwaltlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 1.054,10 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB seit Rechtshängigkeit freizustellen.

Hilfsweise wird beantragt,
1) das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Dresden zurückzuverweisen.
2) die Revision zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das landgerichtliche Urteil.

II.

Der Senat beabsichtigt, die zulässige Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung durch - einstimmig gefassten - Beschluss zurückzuweisen. Die zulässige Berufung der Klagepartei bietet in der Sache offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Die Rechtssache hat auch weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts durch Urteil. Auch andere Gründe gebieten eine mündliche Verhandlung nicht.

1. Die Stufenklage nach § 254 ZPO ist unzulässig. Dazu hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 27.09.2023 (IV ZR 177/22, Rn 24 - juris) folgendes ausgeführt:

Nach § 254 ZPO kann die bestimmte Angabe der Leistungen, die der Kläger beansprucht, vorbehalten werden, wenn mit der Klage auf Rechnungslegung oder auf Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses oder auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung die Klage auf Herausgabe desjenigen verbunden wird, was der Beklagte aus dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis schuldet. Die im Rahmen der Stufenklage verfolgte Auskunft ist lediglich ein

Hilfsmittel, um die (noch) fehlende Bestimmtheit des Leistungsanspruchs herbeizuführen. Die der Stufenklage eigentümliche Verknüpfung von unbestimmtem Leistungsanspruch und

vorbereitendem Auskunftsanspruch steht dagegen nicht zur Verfügung, wenn die Auskunft nicht dem Zwecke einer Bestimmbarkeit des Leistungsanspruchs dient, sondern dem Kläger sonstige mit der Bestimmbarkeit als solcher nicht in Zusammenhang stehende Informationen über seine Rechtsverfolgung verschaffen soll (vgl. BGH, Urteile vom 29. März 2011 - VI ZR 117/10, BGHZ 189, 79 Rn. 8; vom 18. April 2002 - VII ZR 260/01, NJW 2002, 2952 juris Rn. 16; vom 2. März 2000 - III ZR 65/99, NJW 2000, 1645 juris Rn. 18). Nach diesen Grundsätzen kommt vorliegend eine Stufenklage nicht in Betracht, denn wie das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat, geht es dem Kläger nicht um die Bezifferung eines sich aus einer Rechnungslegung ohne weiteres ergebenden Anspruchs, sondern um eine Prüfung, ob überhaupt ein Anspruch besteht ... Die Umdeutung in eine von der Stufung unabhängig objektive Klagehäufung begegnet keinen Bedenken.

Auch im vorliegenden Fall geht es der Klagepartei nicht allein um die Bezifferung der Höhe des Anspruches. So räumt sie ein, die Höhe der auslösenden Faktoren zu benötigen, um zu prüfen, ob die Erhöhungen auch materiell unwirksam seien. Des Weiteren zielt ihr Antrag nicht allein auf die Mitteilung der Höhe der Beiträge. Vielmehr begehrt sie auch die Überlassung von geeigneten Unterlagen, wie Nachträgen und Versicherungsscheinen. Die Unterlagen werden jedoch zur Feststellung der Höhe der gezahlten Beiträge nicht benötigt, sondern für die Prüfung der Frage, ob die jeweiligen Beitragserhöhungen formell wirksam sind. Ginge es der Klagepartei nur um die Höhe der Beiträge, so hätte sie ihren Antrag darauf beschränkt. Schließlich möchte Sie auch, dass die Beklagte die jeweiligen Tarife benennt, in denen eine Beitragsanpassung stattgefunden hat.

2. Die Klagepartei hat unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Auskunftsanspruch gegen die Beklagte.

a) Die Klagepartei kann ihren Auskunftsanspruch nicht auf § 3 Abs. 3, Abs. 4 VVG stützen, da diese Vorschrift nur den Versicherungsschein einschließlich solcher Nachträge erfasst, die den derzeit geltenden Vertragsinhalt wiedergeben, nicht dagegen bereits überholte Nachträge (vgl. BGH, Urteil vom 27.09.2023 - IV ZR 177/22, juris, Rdn. 42 m.w.N.; Senat, Hinweisbeschluss vom 13.06.2024 - 4 U 379/24).

b) Ein auf § 242 BGB gestützter Anspruch scheidet ebenfalls bereits dem Grunde nach aus. Nach dieser Vorschrift trifft die Beklagte ausnahmsweise eine Auskunftspflicht, wenn der Berechtigte in entschuldbarer Weise über Bestehen und Umfang seines Rechts im Ungewissen ist und der Verpflichtete die Auskunft unschwer geben kann. Ein Versicherer ist zur Auskunft über den Inhalt übersandter Mitteilungen jedoch nicht bereits dann verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft erklärt, die betreffenden Unterlagen stünden ihm jedenfalls nicht mehr zur Verfügung. Es sind vielmehr Feststellungen dazu erforderlich, dass sich die Unterlagen nicht mehr im Besitz des Versicherungsnehmers befinden und aus welchem Grund sie in Verlust geraten sind. Denn Treu und Glauben erfordern es nicht, dem Auskunftssuchenden Mühe auf Kosten des Auskunftsverpflichteten zu ersparen (vgl. BGH, Urt. v. 24.04.2024 – IV ZR 399/22 –, juris; BGH a.a.O, Urt. v. 21.2.2024, Rn. 14 - juris; Senat, Urt. vom 09.04.2024, 4 U 1191/22, n.v.; OLG Nürnberg, Urteil vom 12. Februar 2024 – 8 U 2652/22 –, Rn. 9, juris). Die Zubilligung des Auskunftsanspruchs hat zudem unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu erfolgen. Die allgemeine Annahme, dass ein Versicherungsnehmer Schreiben des Versicherers nicht für aufbewahrungswürdig halten

muss, reicht insoweit nicht aus (vgl. BGH, a.a.O.).

Jedenfalls im vorliegenden Fall scheidet ein auf § 242 BGB gestützter Auskunftsanspruch aus, weil die Klagepartei bereits erstinstanzlich nicht substantiiert vorgetragen hat, weshalb ihr die gewünschten Unterlagen nicht mehr zur Verfügung stehen bzw. welche Anstrengungen sie unternommen haben will, um diese aufzufinden. Das erstinstanzlich als KGR Stn1 vorgelegte Schreiben der Klagepartei an die Beklagte vom 06.05.2022, wonach trotz „sorgfältiger Nachforschungen nicht ermittelt werden konnte, wo sich die Unterlagen

befinden“, ist pauschal gehalten und reicht insofern nicht aus. In zweiter Instanz ist hierzu kein weiterer Vortrag erfolgt.

c) Auch auf § 810 BGB kann der Anspruch nicht gestützt werden, da er lediglich die Gestattung der Einsichtnahme in eine in fremdem Besitz befindliche Urkunde ermöglicht.

d) Die Klagepartei hat auch keinen Anspruch auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, da es sich bei den begehrten Informationen nicht um personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO handelt.

aa) Gemäß Art. 4 Nr. 1 Halbsatz 1 DSGVO sind personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Der Begriff ist daher nicht auf sensible oder private Informationen beschränkt, sondern umfasst potenziell alle Arten von Informationen sowohl objektiver als auch subjektiver Natur in Form von Stellungnahmen oder Beurteilungen, wenn sie denn nur die in Rede stehende Person betreffen. Letzteres ist der Fall, wenn die Information aufgrund ihres Inhalts, ihres Zwecks oder ihrer Auswirkungen mit einer bestimmten Person verknüpft ist (vgl. EuGH, Urteil vom 20.12.2017 – C-434/16 – Rn. 35, juris; BGH, Urteil vom 15.06.2021 – VI ZR 576/19 –, Rn. 22, Senat, Urteil vom 1.12.2023 - 3 U 937/23, Rz. 63, jeweils nach juris). Hieraus folgt, dass der Begriff der personenbezogenen Daten weit zu verstehen ist, und ein solches Datum bereits dann vorliegt, wenn die Information aufgrund ihres Inhalts, ihres Zwecks oder ihrer Auswirkungen in dem Sinne mit einer bestimmten Person verknüpft ist, dass sich die Information auf eine identifizierte oder identifizierbare Person bezieht (Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 3. Mai 2024 – 11 U 19/24 –, juris; vgl. EuGH, Urt. v. 04.05.2023, BGH, Urteil vom 27.09.2023 - IV ZR 177/22, juris, Rz. 47).

bb) Ausgehend hiervon hat die Klagepartei keinen Anspruch auf Erteilung der mit dem Hauptantrag Ziffer 1. begehrten Informationen, gerichtet auf Auskunft über die Höhe des auslösenden Faktors für eine Beitragserhöhung in der privaten Krankenversicherung, da der auslösende Faktor einer Prämienanpassung sich nicht auf eine Person bezieht (Schaffland; Holthaus
in:
Schaffland/Wiltfang,
Datenschutz-Grundverordnung
(DS-GVO)/
Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), 1. Erg.-Lfg. 2025, Art. 15 EUV 2016/679 mit Hinweis auf Senat, Beschluss vom 12. September 2022 – 4 U 1327/22 –, juris und OLG Hamm, ZD 2022, 237). Ein Bezug zu einem bestimmten Versicherungsnehmer besteht nicht (vgl. BGH, Urteil vom 08.05.2024 - IV ZR 102/23 - juris). Ein solcher Anspruch ergibt sich auch nicht aus anderen Anspruchsgrundlagen. Denn der Versicherer muss nicht mitteilen, in welcher Höhe sich die Rechnungsgrundlage verändert hat (vgl. BGH, Urteil vom 17.11.2021 - IV ZR 113/20, Rn 19 - juris).

cc) Ebenso verhält es sich mit den begehrten Auskünften gemäß Ziffer 1. aus dem Hauptantrag. Der Bundesgerichtshof hat inzwischen mehrfach entschieden, dass aus Art. 15 DSGVO weder ein Anspruch auf Übersendung der Begründungsschreiben, noch ein

Anspruch auf Abschrift der Versicherungsnachträge folgt (zuletzt: BGH, Urteil vom 18. Dezember 2024 – IV ZR 207/23 –, juris Rz. 7; BGH, Urteil vom 21. Februar 2024 – IV ZR 311/22 –, juris).

dd) Der Hilfsantrag aus dem Schriftsatz vom 13.03.2025 ist zwar gemäß §§ 533, 264 Nr. 2 ZPO zulässig, bleibt aber in der Sache ebenfalls ohne Erfolg.

Zwar ist Art. 15 DSGVO in zeitlicher Hinsicht für den gesamten, von dem Auskunftsbegehren der Klagepartei umfassten Zeitraum anwendbar, weil sich die Datenschutz-Grundverordnung auch auf Verarbeitungsvorgänge bezieht, die vor dem 25.05.2018 ausgeführt wurden, wenn das Auskunftsersuchen nach diesem Datum vorgebracht wurde (vgl. EUGH C-579/21, Rn 36

- juris). Nur bei einem Teil der Informationen, die sich üblicherweise auf einem Nachtrag eines Versicherungsscheines befinden, handelt es sich aber um personenbezogene Daten i.S.v. Art. 4 Nr.1 DSGVO. Zu den nicht mit der Person der Klagepartei verknüpften Informationen zählen auch die Daten zum Beitragsverlauf, wie Angaben zum Zeitpunkt und zur Höhe des Alt- und Neubeitrags für jede Beitragsanpassung, zum Zeitpunkt erfolgter Tarifwechsel unter Angabe des Herkunfts- und Zieltarifs sowie erfolgter Tarifbeendigungen. Bei diesen Angaben handelt es sich nicht mehr um eine Information über die Person des Versicherungsnehmers (vgl. OLG Köln, Urteil vom 19.07.2024 - 20 U 27/23, Rn 33 - juris). Denn der Erhöhungsbetrag ist nur das Ergebnis einer unter Berücksichtigung festgelegter Parameter angestellten Preisberechnung der Versicherung für einen bestimmten Tarif, die nicht unmittelbar mit der Person des Versicherungsnehmers verknüpft ist und auch keine Rückschlüsse auf dessen Person oder dessen individuellen Versicherungsvertrag zulässt. Vielmehr erfolgt die Berechnung für alle Versicherungsnehmer, die infolge bestimmter abstrakter Parameter in eine Beobachtungseinheit zusammengefasst werden, in gleicher Weise (vgl. OLG Köln, Urteil vom 19.07.2024 - 20 U 27/23 - juris). Die Höhe einer Beitragserhöhung (oder -senkung) spiegelt nicht den individualisierten Versicherungsschutz des Versicherungsnehmers wider, sondern gibt nur Aufschluss darüber, um welchen monatlichen Differenzbetrag sich bezogen auf eine Beobachtungseinheit der Preis für eine durch den Versicherungsvertrag bzw. den fraglichen Tarif abgedeckte Vorsorge eines Versicherungsnehmers verändert hat (vgl. OLG Köln a.a.O.). Aus der Angabe, welcher Beitrag für einen bestimmten Tarif zu entrichten ist, lässt sich nicht feststellen, um welchen Versicherungsnehmer es sich handelt. Die Beitragsanpassung erfolgt nicht auf der Grundlage des individuellen Vertrages oder des Verhaltens des Versicherungsnehmers, vielmehr ist maßgeblich, ob bezogen auf eine bestimmte Beobachtungseinheit es zu einer nicht nur vorübergehenden Veränderung der Rechnungsgrundlage gekommen ist, die einen bestimmten Schwellenwert überschreitet (vgl. OLG Köln a.a.O.). Aus den vorstehenden Gründen stellen auch die Zeitpunkte, ab denen Beitragsanpassungen jeweils wirken, keine personenbezogenen Daten über die Person des Versicherungsnehmers dar, sondern lediglich eine Information über den Preis des jeweils von der Anpassung betroffenen Versicherungstarifs, der sich ab diesem Datum verändert hat (vgl. OLG Köln a.a.O.).

Eine andere Beurteilung ist auch nicht im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 15.06.2021 (VI ZR 576/19 - juris) gerechtfertigt. In diesem Urteil hat der Bundesgerichtshof angenommen, dass bei einer kapitalbildenden Lebensversicherung das Prämienkonto nicht kategorisch aus dem Anwendungsbereich des Art. 15 DSGVO ausgeschlossen werden kann. Der Fall ist nicht vergleichbar. Denn anders als bei der hier in Rede stehenden Krankenversicherung unterliegt der Beitrag nicht einer Erhöhung in einem gesetzlich vorgesehenen formalisierten Verfahren, der für alle Versicherungsnehmer in einer Beobachtungseinheit gleichläuft. Der Verlauf einer

Lebensversicherung kann sich sehr viel individueller gestalten, in dem z.B. der Versicherungsnehmer die Zahlungen für einen bestimmten Zeitraum aussetzt oder sich einen Teilbetrag auszahlen lässt oder weil sich die Kapitalanlage in ihrem Wert sehr unterschiedlich entwickeln kann. Es mag zwar nicht erforderlich sein, dass es durch die Daten zu einem Rückschluss auf eine konkrete Person kommen muss, weil z.B. auch andere Personen von dem Datum betroffen sind (in diesem Sinne etwa OLG Hamm, Beschluss vom 17.09.202024 - 6 U 39/24, Anlage K 2 in der Berufungsinstanz; OLG Frankfurt, Urteil vom 01.02.2024 - 3 U 266/21, Anlage K 6; OLG Brandenburg, Urteil vom 28.02.2024 - juris),

jedoch sind die Höhe der Tarife und der Zeitpunkt einer Tariferhöhung oder eines Tarifwechsels - wie bereits ausgeführt - keine Daten über die in Rede stehende Person. Die Daten geben nur Auskunft darüber, welchen Preis die durch den Versicherungsvertrag verwirklichte Vorsorge dieser Person hat.

Der Auskunftsanspruch aus Art. 15 Abs. 1 und 3 DSGVO ist zwar auch gegeben, wenn er mit anderen Zwecken als den in Satz 1 des 63. Erwägungsgrundes der DSGVO genannten Zwecken begründet wird (vgl. EuGH, Urteil vom 26.10.2023 - C-307/22 - juris). Gleichwohl kann der Sinn und Zweck der Regelung nicht unberücksichtigt bleiben, auch um einer völligen Entgrenzung des Begriffs der personenbezogenen Daten vorzubeugen. Dabei darf auch nicht aus dem Blick geraten, dass die Datenschutzgrundverordnung nicht voraussetzungslose Ansprüche gewährt, sondern letztlich im Persönlichkeitsrecht einer natürlichen Person wurzelt und damit „zum Wohlergehen natürlicher Personen beitragen“ muss (Erwägungsgrund 2 DSGVO). Die Ausübung des in Art. 15 DSGVO vorgesehenen Auskunftsrechts ist insbesondere erforderlich, um es der betroffenen Person zu ermöglichen, gegebenenfalls ihr Recht auf Berichtigung, ihr Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“) und ihr Recht auf Einschränkung der Verarbeitung sowie ihr in Art. 21 DSGVO vorgesehenes Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten oder im Schadensfall ihr in den Art. 79 und 82 DSGVO vorgesehenes Recht auf Einlegung eines gerichtlichen Rechtsbehelfs auszuüben (EuGH a.a.O.).Unter Art. 4 Nr. 1 DSGVO fallen damit zwar sowohl im Kontext verwendete persönliche Informationen wie Identifikationsmerkmale (z.B. Name, Anschrift und Geburtsdatum, etc.), äußere Merkmale (wie Geschlecht, Augenfarbe, Größe und Gewicht) oder innere Zustände (z.B. Meinungen, Motive, Wünsche, Überzeugungen und Werturteile), als auch sachliche Informationen wie etwa Vermögens- und Eigentumsverhältnisse, Kommunikations- und Vertragsbeziehungen und alle sonstigen Beziehungen der betroffenen Person zu Dritten und ihrer Umwelt. Lediglich abstrakte Tarif- oder Vertragswerke wie Ablauf- oder Zieltarife eines Versicherungsunternehmens oder Tarifsteigerungen in einzelnen Vertragsbereichen haben einen solchen identifizierbaren Bezug jedoch nicht, auch wenn sie auf das Versicherungsverhältnis einer natürlichen Person Anwendung finden (Senat, Urt. v. 04.02.2025 - 4 U 1627/22 - juris, Rn. 31).

3. Der Senat rät daher zu einer Rücknahme der Berufung, die zwei Gerichtsgebühren spart.

III.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren ist gemäß §§ 47 Abs. 1 und 2, 48 Abs. 1, 45 Abs. 2 GKG zu bestimmen. Dabei beabsichtigt der Senat, den Wert des vollständig im Wege der Stufenklage verfolgten Klagebegehrens mangels anderer Anhaltspunkte auf bis zu 3.000,- € zu schätzen (§ 3 ZPO).

S.....
Dr. L.....
R.....